



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die sogenannte lex Heinze

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

dabei ein weiter Spielraum gelassen, so weit, als es nur möglich und zulässig ist. Sind doch die Verhältnisse des sittlichen Lebens so verwickelt, daß sich in der Anwendung der sittlichen Ideen auf einzelne Vorkommnisse im Leben die subjektive Auffassung reichlich bethätigen kann.

Nicht um Auffindung neuer ethischer Ideen handelt es sich, sondern um ihre Verwirklichung in unserm Leben. Dieses soll von ihnen erfüllt und durchdrungen sein. Dafür möge man kämpfen und ringen, der einzelne wie die Gesamtheit. Wenn es jetzt Mode zu werden beginnt, auch die Sittlichkeit reformiren zu wollen, da eben alles reformirt werden muß, so ist es Zeit, dieser krankhaften Sucht das Goethische Wort entgegenzuhalten: „Mag die geistige Kultur nur immer fortschreiten, der menschliche Geist sich erweitern, wie er will, über die Hoheit und sittliche Kultur des Christentums wird er nicht hinauskommen.“



Die sogenannte lex Heinze



er Gesetzesentwurf, der unter dem 29. November v. J. dem Reichstage vorgelegt worden ist, und über den am 3. Dezember die allgemeine Besprechung begonnen hat, verfolgt im wesentlichen drei Ziele: Erhöhung des Strafmaßes für einzelne strafbare Handlungen, Erweiterung des Kreises der strafbaren Handlungen und Verschärfung der Strafvollziehung.

1. Eine Erhöhung des Strafmaßes soll bei der Kuppelei und dem Verkauf unzuchtiger Schriften eintreten. Nach § 180 und 16 des Strafgesetzbuchs wird die einfache Kuppelei mit Gefängnis von einem Tage bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann daneben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Nach dem Entwürfe soll die Gefängnisstrafe mit einem Monat beginnen, und neben Ehrenverlust und Polizeiaufsicht soll auch noch auf Geldstrafe von hundertundfünfzig bis sechshundert Mark erkannt werden können. Die schwere Kuppelei (Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe u. s. w.) wird nach § 181 und 14 des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren bestraft; außerdem muß der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden, und es kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Nach dem Entwürfe soll neben den Strafen des § 181 zugleich auch noch auf eine Geldstrafe von hundertundfünfzig bis sechstausend Mark erkannt werden können. Die Erhöhung der Strafe soll also darin bestehen, daß neben den bisher zulässigen Strafen

gegen beide Arten der Kuppelei auch noch eine Geldstrafe festgesetzt werden kann, und daß bei der einfachen Kuppelei das niedrigste Maß der Gefängnisstrafe ein Monat sein soll.

Mit diesen Vorschlägen wird man sich einverstanden erklären können. Die Kuppelei wird in der Regel nur von solchen Personen getrieben, die in sittlicher Hinsicht vollständig heruntergekommen sind. Gegen diese sind aber, wie auch in der Begründung des Entwurfs zutreffend angedeutet ist, Gefängnisstrafen von kurzer Dauer erfahrungsgemäß ohne jede Wirkung. Und dieser Umstand erscheint um so bedenklicher, als bei vielen Gerichten die Neigung erkennbar ist, die Strafen möglichst niedrig abzumessen. Durch die Kuppelei, die die Unerfahrenheit und augenblickliche Not in der raffiniertesten Weise benutzt, erscheint aber namentlich die Sittlichkeit der weiblichen Jugend aufs höchste gefährdet, und es ist demnach eine Pflicht der Gesetzgebung, gerade hier mit ganz besondrer Strenge vorzugehen. Die vorgeschlagene niedrigste Strafe von einem Monat Gefängnis erscheint daher keineswegs als zu hart. Ebenso muß die Zulässigkeit einer hohen Geldstrafe für zweckmäßig erachtet werden, weil damit namentlich die Inhaber gewisser öffentlicher Lokale empfindlich getroffen werden können, und eine gleichzeitige Geldstrafe überall da am Platze ist, wo vorwiegend Gewinnsucht das Motiv zur That gewesen ist.

Neben der Erhöhung der Strafe bringt der Entwurf noch drei Zusätze zu den §§ 180 und 181 des Strafgesetzbuchs in Vorschlag. § 181, so weit er hier in Betracht kommt, lautet: „Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennuß betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn . . . 2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnis von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.“ Zum strafbaren Thatbestande der Nr. 2 gehört also, daß mit der verkuppelten Person Unzucht getrieben worden ist. Dies stimmt nicht mit dem Begriff der Kuppelei, wie er im § 180 definiert ist, und wonach zur Strafbarkeit die Verübung einer Unzucht in concreto nicht verlangt wird. Der strafbare Thatbestand der Kuppelei wird vielmehr völlig richtig schon dann als vorhanden erachtet, wenn gewohnheitsmäßig oder aus Eigennuß durch Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub geleistet worden ist. Denn wenn der Thäter seinerseits wissentlich und absichtlich alles gethan hat, es andern Personen zu ermöglichen, Unzucht zu treiben, so ist damit sein unsittliches und deshalb strafbares Handeln vollendet, und es ist völlig unberechtigt, zu seiner Strafbarkeit noch die unsittliche Handlung dritter Personen zu verlangen. Mit Recht schlägt daher der Entwurf vor, die Nr. 2 des § 181 so zu fassen: „wenn . . . 2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnis u. s. w. steht.“ Damit

würde die jetzt in der That bestehende gesetzliche Begünstigung der schweren Kuppelei beseitigt werden.

Sodann will der Entwurf mit der Strafe der schweren Kuppelei auch den Ehemann treffen, wenn er seine Frau verkuppelt. Obschon es nun auch besonders unsittlich erscheint, wenn ein Ehemann die Prostitution seiner Frau begünstigt, so ist doch die vorgeschlagene Bestimmung nicht ganz unbedenklich, weil sie mit dem gesetzgeberischen Motiv des § 181 Nr. 2 nicht völlig übereinstimmt. Hiernach soll eine strengere Strafe die treffen, die ein unbedingtes Autoritätsverhältnis, wie es zwischen Eltern und Kindern u. s. w. besteht, mißbrauchen. Ein solches Autoritätsverhältnis besteht aber zwischen Eheleuten nicht, und es ist immerhin bedenklich, ein richtiges gesetzgeberisches Motiv in derselben Gesetzesstelle zu durchbrechen. Jedenfalls würde dies nur dann rätlich erscheinen, wenn überzeugend nachgewiesen würde, daß gegen die Kuppelei des Ehemanns die Strafbestimmung des § 180, die jetzt dagegen allein anwendbar ist, sich als gänzlich unzureichend erwiesen habe. Sehr ernstlich würde auch zu erwägen sein, ob nicht in der vorgeschlagenen Bestimmung bei der notorisch weitgehenden Entfittlichung und Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse, wie sie meist infolge sozialdemokratischer Irrlehren in weiten Kreisen der Bevölkerung eingetreten ist, ein verstärkter Anreiz zu Denunziationen liegen könnte. Der Inhalt gerichtlicher Verhandlungen in Ehescheidungsprozessen giebt zu dieser Frage sehr begründeten Anlaß.

Noch viel weniger Aussicht auf Zustimmung hat wohl der weitere zu § 180 vorgeschlagene Zusatz: „Die Vermietung von Wohnungen an Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, bleibt straflos, wenn sie unter Beobachtung der hierüber erlassenen polizeilichen Vorschriften erfolgt.“ Der Zweck dieser Bestimmung ist nach den Motiven zunächst der, das Vermieten von Wohnungen an Prostituirte unter gewissen Umständen gegen die bisherige strafrechtliche Verfolgung zu schützen, zugleich aber auch der Polizeibehörde die Befugnis zu verschaffen, die Prostituirten in bestimmte Teile des betreffenden Ortes zu verweisen. Wenn man von dem auch von dem Entwurf eingenommenen Standpunkte ausgeht, daß nach allen Erfahrungen eine völlige Ausrottung der Prostitution auf dem Wege der strafrechtlichen und polizeilichen Unterdrückung unausführbar ist, so ließen sich für den ersten Teil dieses Vorschlags wohl Billigkeitsgründe geltend machen, insbesondre könnte damit dem so gefährlichen Zuhältertum entgegengearbeitet werden, weil die Prostituirte nicht mehr gezwungen wäre, zur Unterkunft den Beistand und den Schutz eines Zuhälters zu suchen. Schlechterdings von der Hand zu weisen ist aber der zweite Teil des Vorschlags. Durch seine Ausführung würden die betreffenden Ortsbezirke in die Acht erklärt werden, jede anständige Familie und Person müßte daraus flüchten, und in kurzer Zeit würden diese Bezirke die Brutstätten der privilegierten Pro-

stitution und der schwersten Verbrechen werden. Es mag ja richtig sein, was in der Begründung des Entwurfs gesagt ist, daß das zerstreute Wohnen der Prostituirten eine hinreichende polizeiliche Aufsicht erschwere; das ist aber sicherlich das kleinere Übel.

Eine Erhöhung der Strafe soll ferner in den Fällen des § 184 eintreten. Dieser lautet jetzt so: „Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, verteilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen.“ Nach dem Entwurf soll künftig eine solche That mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit einer Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser beiden Strafen belegt werden. Die Erhöhung der Strafe besteht also in der zulässigen Verbindung einer Gefängnis- und einer Geldstrafe und in der Erhöhung der Geldstrafe bis zu dem Betrage von sechshundert Mark. Neu ist auch der Vorschlag, daß, wenn eine solche Handlung gewerbsmäßig begangen worden ist, Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten eintreten soll, und daß daneben auch auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht soll erkannt werden können.

Auch mit diesen Straferhöhungen wird man sich aus den bereits angestellten Erwägungen nur einverstanden erklären können. Insbesondere erscheint es gerechtfertigt, die gewerbsmäßige Verübung solcher Handlungen mit einer härteren Strafe zu belegen, weil durch sie namentlich auf jugendliche Personen in der verderblichsten Weise eingewirkt wird.

2. Das zweite Ziel des Entwurfs ist die Erweiterung des Kreises der strafbaren Handlungen, d. h. es sollen bisher straflose Handlungen in Zukunft mit Strafe bedroht werden. In erster Reihe wird hier die Einschlebung eines neuen § 181 a in folgender Fassung verlangt: „Eine männliche Person, welche, ohne im gegebenen Falle einen gesetzlichen Anspruch auf Alimentation zu haben, von einer Weibsperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Weibsperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist, wird wegen Zuhälterei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Die Bestimmung des § 180 Absatz 2 findet auch hier Anwendung. Ist der Zuhälter der Ehemann der Weibsperson, oder hat der Zuhälter die Weibsperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten,

so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, sowie auf Überweisung an die Landespolizeibehörde mit den in § 362 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Folgen erkannt werden."

Unzweifelhaft liegt in diesem Vorschlag der Schwerpunkt der ganzen Vorlage. Es soll damit der Begriff der „Zuhälterei“ gesetzlich definiert und diese allgemein unter Strafe gestellt werden. Darüber, daß gegen die Zuhälterei mit äußerster Strenge vorgegangen werden müsse, besteht wohl keine Meinungsverschiedenheit; es bleibt nur die Frage zu lösen, wie dies mit Aussicht auf sichern Erfolg gesetzlich geregelt werden soll. Nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung kann der Zuhälter nur auf Grund des § 180 des Strafgesetzbuchs wegen Kuppelei zur Verantwortung gezogen werden. Dies setzt aber voraus, daß in jedem Einzelfalle alle Merkmale der Kuppelei nachgewiesen werden können. Mißlingt dieser Nachweis, so geht der Zuhälter straflos aus, obwohl es nicht dem geringsten Zweifel unterliegt, daß er zu der Prostituirten hält und diese wieder an ihm einen Rückhalt findet. Weil nun aber hauptsächlich hierdurch der Betrieb und die Verbreitung der gewerbmäßigen Unzucht wesentlich erleichtert wird, so wird es in der Begründung des Entwurfs mit Recht als notwendig bezeichnet, den Zuhälter auch ohne den vollen Thatbestand des § 180 mit Strafe treffen zu können. Dies setzt voraus, daß neben dem § 180 ein selbständiger Thatbestand der Zuhälterei gesetzlich definiert werde. Der Entwurf versucht dies in zweifacher Weise.

Die erste Definition dürfte nun zu weit gehen. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, wo eine Prostituirte aus irgend einem Grunde einem örtlich entfernt wohnenden Manne aus ihrem Verdienste fortlaufende Unterstützungen zuwendet, der Empfänger die Art des Verdienstes sehr wohl kennt, sich aber im übrigen um die Prostituirte in keiner Weise kümmert. In einem solchen Falle kann doch wohl von einer Zuhälterei nicht die Rede sein, vielmehr wird dazu immer noch eine gewisse nähere örtliche Beziehung erforderlich sein, weil ohne persönlichen Verkehr Zuhälterei überhaupt nicht denkbar ist. Andererseits leidet die Definition wieder an einer zu engen Fassung, denn ein Gesetz mit dem vorgeschlagenen Wortlaut würde leicht durch Verabreichung von Wertgeschenken u. s. w. umgangen werden können. Weniger bedenklich dürfte die zweite Definition sein, und wenn sie sich auch dem Thatbestande der einfachen Kuppelei nähert, so würde doch mit ihrer Anwendung die strafrechtliche Verfolgung des Zuhälters immer noch leichter sein, als auf Grund des § 180.

Zu der relativ richtigsten Definition der Zuhälterei wird man wohl nur dann gelangen, wenn man dem thatsächlichen Verhalten des Zuhälters nachgeht. Dieses kann zunächst ein nur vorsorgliches, beobachtendes sein. Er besorgt seiner Dirne zu ihrer Unterkunft, nicht aber als Absteigequartier zum

Betriebe der Unzucht, eine Wohnung, er begleitet sie in angemessener Entfernung auf ihren Erwerbsgängen, warnt sie vor Polizeibeamten und nimmt die Flüchtige in seiner Wohnung auf; seine Begleitung ermöglicht der Dirne den Eintritt und den Aufenthalt in Lokalen, die sie allein nicht betreten dürfte. Unter Umständen tritt der Zuhälter aber auch handelnd auf. Er sucht die Dirne, der die Verhaftung droht, zu befreien, er schützt sie gegen Roheiten der Besucher und erpreßt von diesen durch Drohung oder Mißhandlung möglichst hohe Bezahlung. Durch diese Fürsorge und durch dieses thätige Auftreten des Zuhälters wird der Dirne der Betrieb ihres Gewerbes wesentlich erleichtert, und dafür beansprucht er einen guten Teil ihres Verdienstes. In beiden Fällen dient der Zuhälter einem unsittlichen und verwerflichen Zweck.

Nach dem bisher gesagten wird man den strafbaren Thatbestand der Zuhältereie zunächst schon dann als vorliegend annehmen müssen, wenn erwiesen ist, daß der Zuhälter mit der Dirne in Verkehr steht und Vermögensvorteile von ihr annimmt, obwohl er weiß, daß diese Zuwendungen aus dem unzüchtigen Gewerbe der Dirne herrühren. Eine solche Annahme von Zuwendungen wird aber auch eine wiederholte sein müssen; die nur gelegentliche, einmalige Annahme eines Geschenkes kann nicht schon strafbar erscheinen. Das vorsorgliche, beobachtende Verhalten des Zuhälters wird jedoch nicht mit in den Thatbestand aufzunehmen sein, weil damit die Überführung zu sehr erschwert werden würde, und weil das eigentlich strafbare schon darin liegt, daß er an den Einkünften der Dirne teilnimmt. Ist der Zuhälter aber thätig aufgetreten, dann wird er für strafbar zu erachten sein, wenn dies öfters oder aus Eigennutz geschehen ist. Im erstern Falle ist mindestens zum Schutze unsittlichen Treibens die öffentliche Ordnung bedroht worden, und im andern Falle hat er wiederum an dem Verdienst aus unsittlichem Gewerbe teilgenommen. Hiernach könnte dem § 181a des Entwurfs vielleicht folgende Fassung gegeben werden: „Ein Mann, der mit einer Weibsperson, welche gewerbsmäßig Unzucht treibt, in Verkehr steht und sich von ihr, ohne einen rechtlichen Anspruch darauf zu haben, gewohnheitsmäßig Vermögensvorteile gewähren läßt, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie durch gewerbsmäßige Unzucht erlangt sind, wird wegen Zuhältereie mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Gleiche Strafe trifft einen Mann, der einer solchen Weibsperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in der Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder Beistand leistet.“

Gegen den übrigen Inhalt des vorgeschlagenen § 181a dürften keine wesentlichen Bedenken geltend zu machen sein, insbesondre erscheint es gerechtfertigt, daß der Ehemann als Zuhälter mit einer strengern Strafe bedroht werde, weil es besonders schimpflich ist, wenn der Ehemann, anstatt die Ehre der Frau zu verteidigen, an den Vorteilen ihres unzüchtigen Gewerbes teil-

nimmt und sie bei dessen Ausübung unterstützt. Nur eine Ergänzung des § 181a erscheint noch notwendig, nämlich daß im Rückfalle die Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten festgesetzt und daneben gleichzeitig auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werde. Die Zuhälter sind durchweg sittlich vollständig gesunken, verroht und arbeitscheu, daher kann nur der Aufenthalt in einem Arbeitshause nachhaltig auf sie einwirken. Es wird nicht möglich sein, mit irgend welcher Definition alle vorkommenden Arten der Zuhälterei zu treffen, das aber ist gewiß möglich und notwendig, die wirklich getroffenen Fälle mit rücksichtsloser Strenge zu behandeln.

In zweiter Linie wird eine Erweiterung des Kreises der Verbrechen zu § 184 vorgeschlagen. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut dieses Paragraphen ist die thatsächliche Verbreitung unzüchtiger Schriften Voraussetzung der Strafbarkeit, es kann erst eingeschritten werden, wenn eine Verbreitung bereits geschehen ist. Man wird der Begründung der Vorlage darin zustimmen müssen, daß dieser Zeitpunkt des strafrechtlichen Einschreitens zu spät sei, und daß Maßregeln nötig seien, um den Eintritt der Gefährdung der Sittlichkeit zu verhüten. Daher will die Vorlage auch den mit Strafe treffen, der unzüchtige Schriften u. s. w. feilhält, zur Verbreitung herstellt oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz hat, ankündigt oder anpreift. Diese Vorschläge erscheinen aber insoweit bedenklich, als sie Thatbestände unter Strafe gestellt wissen wollen, die sich in der Regel der öffentlichen Wahrnehmung entziehen. Es würde deshalb die Gefahr vorliegen, daß die zur Strafverfolgung berufenen staatlichen Organe den Geschäftsbetrieb in Druckereien, Buch- und Kunsthandlungen u. s. w. fortgesetzt mit Durchsuchungen und Beschlagnahmen beunruhigen und diskreditiren könnten. Ein genügender Schutz dagegen würde sich in einer Novelle zum Strafgesetzbuch nicht einschalten lassen, weil für Durchsuchungen und Beschlagnahmen die §§ 94 f. der Strafprozeßordnung und § 23 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 maßgebend sind, und es doch wohl bedenklich erscheint, gelegentlich und gleichzeitig auch noch in die Strafprozeßordnung hinüberzugreifen. Aus diesen Gründen wird es sich wohl rechtfertigen, in der Vorlage die Worte: „wer sie zur Verbreitung herstellt oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz hat,“ zu streichen. Es wird dies um so unbedenklicher sein, wenn nach der Absicht der Vorlage das Feilhalten, Ankündigen und Anpreisen unzüchtiger Schriften u. s. w. unter Strafe gestellt wird. Schon hierin wird eine ausreichende Maßregel gegen die thatsächliche Verbreitung zu finden sein.

Weiter will die Vorlage auch den mit Strafe treffen, der durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht. Dies erscheint gerechtfertigt, weil solche Ankündigungen in der That schon viel Anstoß erregt haben, und unerfahrene und leichtgläubige Personen dadurch auf verderbliche Wege geführt worden sind. Sehr bedenklich ist es dagegen wieder,

wenn die Vorlage auch den mit Strafe bedroht, der an öffentlichen Straßen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anschlägt, die, ohne unzüchtig zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Ärgernis zu erregen geeignet sind. Eine solche Bestimmung würde, da sich die Grenzen des Zulässigen nicht allgemein bestimmen lassen, zu einer sehr verschiedenen, das Rechtsbewußtsein verwirrenden Rechtsprechung führen, und bei einer zu peinlichen Auffassung könnten dadurch der Kunst und dem Kunstgewerbe die schwersten Beeinträchtigungen zugefügt werden. Wer an solchen nicht unzüchtigen Abbildungen oder Darstellungen Ärgernis nimmt, kann sich diesem doch durch Abwendung seiner Blicke sehr leicht entziehen.

Endlich will die Vorlage im dritten Artikel einen neuen Schweigebefehl einführen, indem sie zu dem § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung nach dem Gesetze vom 5. April 1888 folgenden Zusatz in Vorschlag bringt: „So weit die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen worden ist, kann, falls eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist, durch Beschluß die öffentliche Mitteilung aus den Verhandlungen oder aus einzelnen Teilen derselben untersagt werden.“ Bis jetzt ist ein sogenannter Schweigebefehl durch das erwähnte Reichsgesetz vom 5. April 1888 eingeführt, das bestimmt: „Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, die durch die Verhandlung u. s. w. zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

Zu dem neuen Vorschlage der Vorlage haben jedenfalls die Mitteilungen aus den Prozessen gegen Gräf und Heinze Veranlassung gegeben, und es wird sich auch gegen diese Neuerung nichts wesentliches einwenden lassen. Zweckmäßig wird es aber sein, die neue Bestimmung mit der angeführten entsprechenden Bestimmung des Gesetzes vom 5. April 1888 möglichst in Übereinstimmung zu bringen, insbesondre wird der Beschluß ebenfalls zu protokollieren und durch Beschwerde angreifbar zu machen sein. Der sachliche Unterschied zwischen beiden Schweigebefehlen ist der, daß nach dem Reichsgesetze die „Geheimhaltung“ zur Pflicht gemacht und damit auch eine private Mitteilung verboten werden kann, während die Vorlage nur eine öffentliche Mitteilung verhindern will; ein Zuwiderhandeln soll unter Strafe gestellt werden. Zu erwägen wäre nur noch, ob es nicht genügen würde, die Veröffentlichung durch die Presse und durch sonstige Druckschriften, sowie in öffentlichen Versammlungen zu verbieten, sodas also andre Mitteilungen, wie z. B. an offner Wirtschaftstafel, nicht strafbar erscheinen würden.

3. Das dritte Ziel des Entwurfs ist eine Verschärfung der Strafvollziehung. Zu diesem Zweck wird zunächst vorgeschlagen, hinter § 16 des Strafgesetzbuchs

folgenden neuen § 16a einzuschalten: „Bei der Verurteilung zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafe kann, wenn die That von besondrer Roheit oder Sittenlosigkeit des Thäters zeugt, auf Verschärfung der Strafe bis auf die Dauer der ersten sechs Wochen erkannt werden. Die Verschärfung der Strafe besteht darin, daß der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Die Verschärfungen können einzeln oder vereinigt angeordnet werden und kommen an jedem dritten Tag in Wegfall. Auch kann auf eine mildere Vollstreckungsweise erkannt werden. Die Strafverschärfungen sind auszusetzen, wenn und so lange der körperliche Zustand des Verurteilten den Vollzug nicht zuläßt.“

Diesem Vorschlage gegenüber wird man zunächst fragen dürfen, ob es sich rechtfertigen lasse, hier so gelegentlich einen Teil der Strafvollziehung mit zu ordnen. Bei der Beantwortung dieser Frage dürfte folgendes zu erwägen sein. Die Behandlung der Strafvollziehung ist schon in der Plenarsitzung des Reichstags vom 21. Mai 1890 auf die Interpellation des Abgeordneten Dr. Bamberger sehr eingehend erörtert worden. Damals wurde von dem Staatssekretär des Reichsjustizamts mitgeteilt, daß bereits infolge früherer Reichstagsbeschlüsse das Reichsjustizamt den Auftrag erhalten habe, den Entwurf eines Strafvollziehungsgesetzes auszuarbeiten, daß sich aber dem Abschluß dieses Entwurfs große Schwierigkeiten entgegengestellt hätten. Diese seien zum Teil aus dem Kostenpunkt, zum Teil aus den Angriffen der Strafrechtswissenschaft gegen das ganze System unserer Freiheitsstrafen erwachsen. Bei einer spätern Gelegenheit (in der Reichstagsitzung vom 30. Januar 1891) erklärte derselbe Staatssekretär, daß sich die verbündeten Regierungen gegenüber einer einheitlichen Ordnung der Strafvollziehung keineswegs ablehnend verhielten, daß aber die Sache für eine endgiltige Entscheidung noch nicht reif sei. Zuletzt ist diese Angelegenheit durch Petitionen, die durch die Behandlung des Redakteurs Boshart in dem Gefängnis zu Schtershausen veranlaßt worden waren, wieder angeregt worden. Über diese Petitionen hat die Petitionskommission Bericht erstattet, und bei der Verhandlung darüber im Plenum des Reichstags am 24. März 1892 ist der Antrag v. Strombecks angenommen worden, daß noch vor der Reform der Vollziehung der Freiheitsstrafen die wichtigsten Grundsätze bezüglich der Beschäftigung, Bekleidung, Beköstigung und sonstigen Behandlung der Straf- und Untersuchungsgefangnen durch die Reichsgesetzgebung festgestellt werden möchten. Ein Antrag des Abgeordneten Dr. von Bar, der die Vollziehung von kürzern Haft- und Gefängnisstrafen betrifft, ist nicht mehr zur Verhandlung gekommen. Ebenso wenig ist bisher der erwartete Gesetzentwurf vorgelegt worden. Daraus ist zu schließen, daß auch im Reichsjustizamte die Erörterungen über Regelung der gesamten Strafvollziehung noch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt haben. Da es nun aber doch als unerläßlich anzuerkennen ist, Übelständen, die von be-

sondrier Roheit und Sittenlosigkeit zeugen und gerade in neuester Zeit in der bedrohlichsten Weise hervorgetreten sind, möglichst rasch entgegenzuwirken, und diese Abwehr auf dem Gebiete des Strafrechts nur durch Verschärfung der Strafe wirksam gestaltet werden kann, so wird man die von der Vorlage beabsichtigte Regelung eines Teiles der Strafvollziehung doch wohl für zulässig erachten müssen.

Nach dem Wortlaut der Vorlage soll nun auf die in Aussicht genommene Verschärfung der Strafe in allen Fällen erkannt werden können, wenn die That von besondrer Roheit oder Sittenlosigkeit des Thäters zeugt, und nach der zu § 16 a gegebenen Begründung soll diese Bestimmung in erster Linie gerichtet sein gegen Kuppler, Zuhälter und Verbreiter unzüchtiger Schriften, sodann auch gegen Kaufbolde, die auf öffentlicher StraÙe rohe Schlägereien beginnen, harmlose Vorübergehende beschimpfen, Frauen mit Worten oder thätlich angreifen, ferner gegen die sogenannten Messerhelden und die, die in der Öffentlichkeit durch unzüchtige Reden oder Handlungen Ärgernis erregen. Hiergegen wird kaum etwas einzuwenden sein, weil die bezeichneten Übelthäter in der Regel so abgestumpft sind, daß eine gewöhnliche längere oder kürzere Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe auf sie gar keinen Eindruck macht. Bei rückfälligen Übelthätern dieser Art wird es aber noch im dringendsten Interesse der von ihnen fortgesetzt bedrohten öffentlichen Ordnung liegen, die vorgeschlagene Verschärfung ein- oder mehreremal, insbesondere kurz vor Beendigung der Strafhaft wiederholen zu lassen, weil sich nur dann erwarten läßt, daß die Strafe warnend in der Erinnerung bleibt. Nach dieser Richtung dürfte also die Vorlage noch zu verschärfen sein. Andererseits ist es aber ebenso unerläßlich, daß die Grenzen für die Anwendbarkeit des § 16 a in den Worten des Gesetzes selbst und nicht nur in den Motiven bestimmt werden, weil sonst Entscheidungen getroffen werden könnten, die mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein in Widerstreit geraten würden.

Die Verschärfung der Strafe aus § 16 a soll nach dem Vorschlage der Vorlage zu § 362 des Strafgesetzbuchs auch bei Verurteilung zur Haft, die auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 erfolgt ist, zulässig sein. Es würden also davon Landstreicher, rückfällige Bettler, Spieler, Trinker, Arbeitscheue, Prostituirte und solche, die aus eigener Verschuldung obdachlos sind, getroffen werden. Auch hiergegen ist wohl nichts zu erinnern, weil rückfällige Bettler, Landstreicher u. s. w. gegen die gewöhnliche Haftstrafe meist gänzlich unempfindlich ist. Es geht dies insbesondere daraus hervor, daß diese verkommenen Personen gegen die verurteilenden Entscheidungen der Schöffengerichte in der Regel nur insoweit die Berufung einlegen, als auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist. Diese Wahrnehmung dürfte zugleich dringend darauf hinweisen, im zweiten und in jedem weiteren Rückfalle die Überweisung als obligatorisch auszusprechen, zumal da bei vielen Schöffen-

gerichten gegen die Anträge des Amtsanwalts eine völlig unangebrachte und die Strafrechtspflege lähmende Milde waltet.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß nach einem weiteren Vorschlage zu § 362 des Strafgesetzbuchs Prostituirte, die nach § 361 Nr. 6 verurteilt worden sind, statt in ein Arbeitshaus, in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl gebracht werden können. Diese mildere Behandlung würde jedoch nur bei jugendlichen Personen einen günstigen Erfolg erwarten lassen.



Ein Elb-Trave-Kanal*)



Es ist eine bedauerliche Thatsache, daß die Ausfuhr Deutschlands seit einer Reihe von Jahren nicht die Fortschritte aufweist, die im Interesse des deutschen Handels und der deutschen Industrie zu wünschen wären. Während sich Englands Übergewicht im internationalen Verkehr, gestützt auf seine reichen natürlichen Hilfsquellen, besonders auch auf die Leistungen seiner Kolonien, fast unverändert erhalten hat, auch Frankreich seine Industrieerzeugnisse in jährlich gesteigerten Mengen ausführt, hat die Ausfuhr Deutschlands in dem letzten Jahrzehnt, wie sich aus den Angaben des statistischen Jahrbuchs für 1892 ergibt, keine Fortschritte gemacht; sie betrug:

1882	20428282	Tonnen	1887	22295112	Tonnen
1883	22643089	"	1888	23841217	"
1884	22061945	"	1889	21446922	"
1885	21643219	"	1890	22414247	"
1886	21482972	"	1891	23338635	"

Für dieses Stehenbleiben mögen mannichfache Gründe geltend gemacht werden können: die Erhöhung der Zollschranken im Auslande, das Erstarken der Industrie fremder Länder, wesentliche Erhöhung der Produktionskosten im Inlande u. a. Aber eine wichtige Ursache sollte bei der mangelhaften Aus- bildung unsrer Verkehrswege auch nicht übersehen werden. Der Standort unsrer Industrien ist vielfach für die Ausfuhr sehr ungünstig, weil sie größtenteils an die tiefbinnenländische Lage der Kohlen- und Eisenlager gebunden sind,

*) Da die Verhandlungen über die Ausfuhrung eines Elb-Trave-Kanals zwischen Lübeck und Preußen dahin geführt haben, daß nicht nur eine grundsätzliche Einigung über die gemeinsame Ausfuhrung erzielt, sondern auch eine Verständigung über die gemeinschaftliche Tragung der Kosten erzielt worden ist, dürfte der vorstehende Aufsatz nicht ohne „aktuelles“ Interesse sein.